

Antrag zur Verlängerung der Versicherungsdeckung

Damit dem Antrag statt gegeben werden kann, muss er der Kasse innerhalb von 90 Tagen nach Verlust des Versicherten Status zugeschickt werden. Die Verlängerung der Deckung erfolgt rückwirkend auf das Ende des Arbeitsverhältnisses, sobald der Beitrag entrichtet wurde.

1. Persönliche Daten

Name	Vorname
Geburtsdatum	AHV-Nr. (NSS)
Telefon	Beruf
Strasse und Nr.	PLZ/Ort
Letzter Arbeitgeber	Datum Ende des Arbeitverhältnisses
Beschäftigungsgrad beim letzten Arbeitgeber (der der Stiftung beigetreten ist) %	

Der Versicherte verpflichtet sich, den Beitrag, der auf der Rückseite dieses Formulars aufgeführt ist, Ende des Arbeitsverhältnisses bei seinem ehemaligen Arbeitgeber an die RESOR Inkassostelle zu entrichten. Wenn der Beitrag nicht bis zum 10. des Monats bezahlt wird, hört die Versicherungsdeckung automatisch auf und der Versicherte ist nicht mehr versichert.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass der Versicherte die Möglichkeit verliert seine Einzelversicherung beizubehalten so bald er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder eine feste Anstellung wieder findet.

Der Versicherte bestätigt, die Versicherungsbedingungen, die im Reglement der Stiftung, wovon ein Auszug auf der Rückseite des vorliegendes Antrags aufgeführt ist zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Folgenden Unterlagen müssen beigelegt werden:

Letzter Monatslohnausweis bei einem Arbeitgeber, der der RESOR Stiftung angeschlossen ist
 Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse

Informationen über die Zahlung Einzelbeiträge (von der Verwaltungszentrale auszufüllen)

Letzter Brutto Monatslohn* bei einem Arbeitgeber, der der Stiftung beigetreten ist
 (*für Lohnempfänger im Stundenlohn, siehe unten)

Fr. Bitte leer lassen

13. Lohn (Bruttolohn x 0.0833)

Fr. Bitte leer lassen

Total

Fr. Bitte leer lassen a)

Höhe des Beitrags (Anteil Arbeitgeber + Anteil Arbeitnehmer) 2.5% von a)

Fr. Bitte leer lassen

Der Beitrag muss jeden Monat, **bis zum 10. des Monats**, einbezahlt werden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Einverständniserklärung: Durch die Rücksendung dieses Dokuments erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner Daten (Sammlung, Speicherung, Verwendung und Aufbewahrung) sowie mit ihrer Weiterleitung an Dritte im Rahmen der Bearbeitung meines Dossiers und/oder gemäss den gesetzlichen Vorgaben einverstanden.

Unsere Datenschutzpolitik ist auf unserer Website einsehbar: www.resor.ch.

AUSZUG AUS DEM RESOR REGLEMENT

Art. 5 – Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Ermittlung der Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem AHV- pflichtigen Jahreslohn.
.....
5. Die Kasse kann bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes Lohnelemente besonderer oder gelegentlicher Art sowie Lohnerhöhungen, die weitergehen als jene, die von den Sozialpartnern des GAV vereinbart wurden, nicht berücksichtigen.

Art. 12 – Einzelbeiträge

1. In den zehn letzten Jahren, die dem Vorpensionierungsanspruch vorangehen, kann der Versicherte, der in den Geltungsbereich des KVP fällt, Einzelbeiträge entrichten, um seinen Leistungsanspruch während höchstens 24 Monaten beizubehalten, wovon im Maximum 12 aufeinander folgende Monate während den zwei letzten Jahren vor Beginn des Rentenanspruchs.
2. Der Versicherte muss seinen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Verlust seines Versichertenstatus stellen.
3. Der Versicherte verliert die Möglichkeit, seinen Einzelbeitritt beizubehalten, wenn er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder wieder eine feste Anstellung findet.

4. Der Einzelbeitrag enthält den Anteil zu Lasten des Arbeitgebers und denjenigen des Arbeitnehmers. Er wird nach dem letzten versicherten Lohn bei der RESOR Stiftung berechnet.
5. Wenn der Beitrag nicht bezahlt wird, so erlischt der Anschluss des Versicherten automatisch.

Art. 13 – Höhe der Beiträge

Die reglementarischen Beiträge und deren Aufteilung sind im KVP festgelegt.

Art. 19 – Anspruchberechtigte

-
8. Versicherte mit Saisontätigkeit bleiben der Kasse angeschlossen, auch wenn sie momentane Unterbrüche ihres Arbeitsvertrags erfahren. Die Höhe der Minimalrente wird im Verhältnis zur massgebenden Tätigkeitsdauer gekürzt.
 9. Zur Ergänzung ihrer Leistungen können Versicherte mit Saisontätigkeit im Sinne von Artikel 12 Einzelbeiträge entrichten, auch wenn sie weniger als 50 Jahre alt sind.

AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE VORZEITIGE PENSIONIERUNG IM WESTSCHWEIZERISCHEN AUSBAUWERBE (KVP)

Art. 6 – Beiträge

1. Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 1,25 % des massgeblichen Lohnes seit dem 01.01.2026. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.

2. Der Beitrag des Arbeitgebers ist gleich wie der beschriebene Beitrag des Arbeitnehmers.
3. Der massgebliche Lohn ist der AHV-Lohn.

* Ermittlung des massgebenden Lohns für Arbeitnehmer im Stundenlohn
(Stundenlohn x Anzahl Stunden Westschweizer GAV) x 1.0833 = massgebender Lohn
Beispiel : Arbeitnehmer mit einem Stundenlohn von Fr. 30.-
(Fr. 30.- x 177.7 Stunden) x 1.0833 = Fr. 5'775.-

Diesen Antrag bitte ausgefüllt zurückzuschicken an :

RESOR
c/o Walliser Handwerkerverband
Rue de la Dixence 20
Postfach
1951 Sion
Tel. 027 327 51 11
info@resor.ch